

**Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Ribbesbüttel
Bebauungsplan „Tierschutzzentrum“**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans „**Tierschutzzentrum**“ und dem Entwurf der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und nach § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Entwicklung eines Tierschutzzentrums im Norden, außerhalb der Ortslage von Ribbesbüttel.

Der Planentwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.02.2024 bis einschl. 07.03.2024

in der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, während der Sprechstunden dienstags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr, und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mittwochs geschlossen.

Die Planunterlagen können auch im Internet ab dem 06.02.2024 auf der Seite der Samtgemeinde Isenbüttel unter www.isenbuettel.de (Bauen/Bebauungspläne/Ribbesbüttel/In Aufstellung befindliche Bebauungspläne) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Tierschutzzentrum“
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Tierschutzzentrum“

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Ribbesbüttel und der Samtgemeinde Isenbüttel vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde Ribbesbüttel informiert, dass gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Ribbesbüttel, den 25.01.2024

Der Bürgermeister



Aushang: 29.01.2024

Abnahme: 08.03.2024

Beschreibung

Geltungsbereich A

Die Fläche liegt nördlich der Ortslage von Ribbesbüttel, östlich der Kreisstraße K 82. Der Geltungsbereich A erfasst das Flurstück 104/8 der Flur 3 in der Gemarkung Ribbesbüttel mit einer Gesamtfläche von ca. 2,4 ha.

Geltungsbereich B

Die Fläche liegt nördlich der Ortslage von Ribbesbüttel. Der Geltungsbereich B erfasst das Flurstück 287/170 der Flur 4 in der Gemarkung Ribbesbüttel mit einer Fläche von ca. 1,0 ha.

